

Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung des Kammergerichts Berlin 11. Jahrgang

Sonderbeilage zu Heft 13/2003

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts





Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts

(Stand: 1.7.2003)

Das Kammergericht verwendet diese Leitlinien als Orientierungshilfe für den Regelfall unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH, wobei die Angemessenheit des Ergebnisses in jedem Fall zu überprüfen ist. Sie entsprechen im Aufbau den Leitlinien anderer Oberlandesgerichte, inhaltlich ergibt sich nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung.

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.

1. Geldeinnahmen

1.1 Regelmäßiges Bruttoeinkommen einschl. Renten und Pensionen

Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte.

1.2 Unregelmäßige Einkommen

Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Jubiläumszuwendungen), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Abfindungen dienen dem Ersatz des fortgefallenen Arbeitsverdienstes. Sie sind deshalb i.d.R. monatlich mit dem Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Arbeitsverdienst und den tatsächlichen Einkünften (Arbeitslosengeld, neue Erwerbseinkünfte) in Ansatz zu bringen, bis sie verbraucht sind.

1.3 Überstunden

Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.

1.4 Spesen und Auslösungen

Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten i.d.R. als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Bei Aufwendungspauschalen (außer Kilometergeld) kann 1/3 als Einkommen angesetzt werden.

1.5 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Bei Ermittlung des Einkommens eines Selbständigen ist i.d.R. der Gewinn der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten.

1.7 Steuererstattungen

Steuerrückzahlungen werden i.d.R. auf das Jahr der Leistung umgelegt und mit den Nettobeträgen angerechnet. Eine Fortschreibung für die Zukunft setzt voraus, dass mit ihnen weiter zu rechnen ist.

1.8 Sonstige Einnahmen

Zu den Erwerbseinkünften gehören auch in vollem Umfange Trinkgelder, deren Höhe gegebenenfalls nach den Umständen zu schätzen ist.

2. Sozialleistungen

2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld

Sozialleistungen mit Einkommensersatzfunktion (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Streikgeld, Krankengeld, Krankenhaustagegeld, Mutterschaftsgeld) sind Einkommen.

2.2 Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenhilfe beim Verpflichteten ist zu dessen Einkommen zu rechnen, beim Berechtigten nur, soweit der Unterhaltsanspruch nicht übergegangen ist (§ 203 SGB III).

2.3 Wohngeld

Wohngeld gleicht i.d.R. erhöhten Wohnbedarf aus und ist deshalb nicht als Einkommen zu behandeln.

2.4 BAföG

BAföG-Leistungen sind, soweit nicht ihretwegen der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, als Einkommen anzusehen, Darlehen jedoch nur, wenn sie unverzinslich gewährt werden.

2.5 Erziehungsgeld

Erziehungsgeld stellt nur in den Ausnahmefällen des § 9 S. 2 BErzGG Einkommen dar.

2.6/2.7 Unfall- und Versorgungsrenten, Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u.Ä.

Unfall- und Versorgungsrenten, Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen stellen nach Abzug eines Betrags für tatsächliche Mehraufwendungen Einkommen dar; § 1610 a BGB ist zu beachten.



2.8 Pflegegeld

Der Anteil des Pflegegelds bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden, stellt Einkommen dar. Bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 SGB XI.

2.9 Grundsicherungsgesetz beim Verwandtenunterhalt

Bezüge nach dem Grundsicherungsgesetz sind im Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen Verwandten (nicht zwischen Ehegatten) Einkommen, vgl. §§ 1, 2 GSiG.

2.10/2.11 Sozialhilfe und Unterhaltsvorschuss

Kein Einkommen sind Sozialhilfe und Leistungen nach dem UVG. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein (BGH v. 17.3.1999 – XII ZR 139/97, MDR 1999, 744 = FamRZ 1999, 843; v. 27. 9. 2000 – XII ZR 174/98, BGHReport 2001, 382 = MDR 2001, 694 = FamRZ 2001, 619).

3. Kindergeld

Kindergeld wird nicht zum Einkommen gerechnet. Es wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen.

4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

5. Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandhaltungskosten und die verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise nicht belastet wird, übersteigt.

Auszugehen ist vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

6. Haushaltsführung

Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen; bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen geschieht das i.d.R. mit einem Betrag von 200 bis 550 Euro.

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

Freiwillige Zuwendungen (z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) Dritter sind als Einkommen anzusehen, wenn dies ihrer Zielrichtung entspricht.

9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

Inwieweit aufgrund einer Erwerbsobliegenheit erzielbare Einkünfte als Einkommen gelten, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dies gilt auch für erzielbare Einkünfte aus Nutzung von Vermögen.

10. Bereinigung des Einkommens

10.1 Steuern und Vorsorgeaufwendungen

Vom Bruttoeinkommen sind die Steuern und die Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Zu diesen zählen die Aufwendungen für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung und/oder die angemessene private Kranken- und Altersvorsorge.

10.2 Berufsbedingte Aufwendungen

Berufsbedingte Kosten (Werbungskosten) sind abzusetzen.

10.2.1 Pauschale/Konkrete Aufwendungen

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit sind berufsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzuziehen, wobei ohne Nachweis eine Pauschale von 5 % – mindestens 50 Euro, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 Euro monatlich – des Nettoeinkommens geschätzt werden kann.

Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pauschale, so sind sie im Einzelnen darzulegen.

10.2.2 Fahrtkosten

Bei Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können notwendige Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeuges nach den Sätzen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 ZSEG angesetzt werden. Damit sind i.d.R. Anschaffungskosten erfasst. Bei langen Fahrtstrecken (ab ca. 30 km einfach) kann nach unten abgewichen werden.

10.2.3 Ausbildungsaufwand

Minderjährigen Kindern entstehender Ausbildungsaufwand ist auf Nachweis zu berücksichtigen.



Berlin

10.3 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist.

10.4 Schulden

Berücksichtigungswürdige Schulden (Zins und Tilgung) sind abzuziehen; die Abzahlung soll im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes in angemessenen Raten erfolgen.

Bei der Bedarfsermittlung für den Ehegattenunterhalt sind grundsätzlich nur eheprägende Verbindlichkeiten abzusetzen.

Beim Verwandtenunterhalt sowie bei Leistungsfähigkeit/Bedürftigkeit für den Ehegattenunterhalt erfolgt eine Abwägung nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Zumutbarkeitsabwägung sind Interessen des Unterhaltsschuldners, des Drittgläubigers und des Unterhaltsgläubigers, vor allem minderjähriger Kinder, mit zu berücksichtigen.

10.5 Unterhaltsleistungen

Bei der Prüfung, ob Unterhaltsleistungen vorweg abzuziehen sind (vgl. Nr. 15.2), ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.

10.6 Vermögensbildung

Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Rahmen abzugsfähig.

10.7 Krankheitsbedingte Mehraufwendungen

Krankheitsbedingte Mehraufwendungen sind abzusetzen. Als Schätzungsmaßstab für Mehraufwendungen medizinisch indizierter Diäten können die Mehrbedarfsbeträge nach § 23 Abs. 4 BSHG herangezogen werden.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage

Für den Barunterhaltsbedarf von Kindern gelten folgende Grundsätze:

11.1 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die folgenden Bedarfssätze gehen davon aus, dass das Kind ohne zusätzliche Aufwendungen krankenversichert ist. Besteht für das Kind eine freiwillige Krankenversicherung, so sind die hierfür erforderlichen Beträge vom Unterhaltsverpflichteten zusätzlich zu zahlen, zur Ermittlung des Tabellenunterhalts jedoch vom Einkommen abzusetzen.

11.2 Eingruppierung

Die Sätze der Düsseldorfer und der Berliner Tabelle sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen.

12. Minderjährige Kinder

12.1 Betreuungs-/Barunterhalt

Der Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder richtet sich nach ihrer Altersgruppe und dem anrechnungsfähigen Einkommen des Barunterhaltspflichtigen. Der Bedarfsbetrag ist

- falls sie nicht im Beitrittsgebiet leben, der Düsseldorfer Tabelle
- falls sie im Beitrittsgebiet leben, der Berliner Tabelle zu entnehmen.

Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähriges Kind versorgt, braucht für dieses neben dem anderen Elternteil i.d.R. keinen Barunterhalt zu leisten, weil der Betreuungsunterhalt i.S.v. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB wertmäßig dem vollen Barunterhalt entspricht. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist. In diesem Fall kann der Barunterhalt des anderen Elternteils angemessen gekürzt werden.

12.2 Einkommen des Kindes

Eigenes Einkommen des Kindes mindert grundsätzlich seinen Anspruch und wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet.

12.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Sind bei auswärtiger Unterbringung beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB für den Gesamtbedarf (vgl. Nr. 13.3). Der Verteilungsschlüssel kann unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes wertend verändert werden.

12.4 Zusatzbedarf

Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt die beiderseitige Barunterhaltspflicht nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB (vgl. Nr. 13.3).

13. Volljährige Kinder

13.1 Bedarf

13.1.1 In allgemeiner Schulausbildung befindliche Kinder im Haushalt eines Elternteils

Der Bedarf volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist der 3. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden; die maßgebende Einkommensgruppe ergibt sich, wenn beide Eltern leistungsfähig sind, aus den zusammengerechneten Einkünften der Eltern ohne Erhöhung



Berlin

nach Nr. 11.2. Die Haftungsquote bemisst sich grundsätzlich nach Nr. 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein – ggf. unter Berücksichtigung von Nr. 11.2 – nach seinem Einkommen ergibt.

13.1.2 Andere volljährige Kinder

Der Regelbedarf – einschließlich des Wohnbedarfs und üblicher berufs- bzw. ausbildungsbedingter Aufwendungen – eines nicht unter Nr. 13.1.1 fallenden Kindes beträgt,

- falls es nicht im Beitrittsgebiet lebt, 600 Euro
- falls es im Beitrittsgebiet lebt, 555 Euro

monatlich. In diesem Betrag sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

Dieser Regelbedarf kann in geeigneten Fällen, insbesondere bei guten Einkommensverhältnissen der Eltern, angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung kommt unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles in Betracht, wenn das gemeinsame Nettoeinkommen der Eltern 4.800 Euro monatlich übersteigt.

Der Umstand, dass das Kind im Haushalt eines Elternteils lebt, führt nicht zur Verringerung des Bedarfs. Ob die Wohnungsgewährung durch den Elternteil als Erfüllung des diesem gegenüber bestehenden Unterhaltsanspruchs anzusehen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden.

13.2 Einkommen des Kindes

Einkünfte des Kindes sind auf seinen Bedarf anzurechnen. Die Ausbildungsvergütung eines volljährigen Kindes ist auf den Bedarf voll anzurechnen, weil der Regelbedarf die ausbildungsbedingten Aufwendungen umfasst

13.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Die Haftungsquote von Eltern, die beide für ein Kind barunterhaltspflichtig sind, bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkünfte abzüglich des jeweiligen Eigenbedarfs gem. Nr. 21.3.1 und abzüglich der Unterhaltsleistungen und tatsächlichen Aufwendungen für vorrangig Berechtigte.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Kindergeld wird nicht zum Einkommen gerechnet. Es wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen (siehe Verrechnungstabelle im Anhang).

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen

Der Bedarf des Ehegatten richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt haben. Maßgebend ist hiernach der Lebensstandard, den die Ehegatten bei diesem Einkommen und Vermögen hatten.

Die ehelichen Lebensverhältnisse werden grundsätzlich durch die Einkünfte und geldwerten Vorteile geprägt, die den Ehegatten vor der Trennung unter Berücksichtigung des Bedarfs unterhaltsberechtigter Kinder für ihren eigenen Unterhalt zur Verfügung standen. Sie entwickeln sich jedoch bis zur Scheidung mit den beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen weiter, soweit diese sich als Fortschreibung der ehelichen Lebensverhältnisse darstellen.

Veränderungen während der Trennung beeinflussen die danach ermittelten Lebensverhältnisse dann nicht mehr, wenn sie auf einer unerwarteten, vom Normalverlauf erheblich abweichenden Entwicklung beruhen. Entwicklungen nach der Scheidung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn ihr Grund vor der Scheidung gelegt worden ist und mit ihnen im Zeitpunkt der Scheidung zu rechnen war. Bei Aufnahme oder Erweiterung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung gilt das (Mehr-)Einkommen jedoch als prägend (BGH v. 29. 11. 2000 – XII ZR 212/98, BGHReport 2001, 76 = MDR 2001, 510 = FamRZ 2001, 986; v. 22. 1. 2003 – XII ZR 186/01, BGHReport 2003, 495 = FamRZ 2003, 518).

15.2 Halbteilung und Erwerbstätigenbonus

Für den Bedarf ist maßgebend, dass Ehegatten während des Zusammenlebens gleichen Anteil an dem Lebensstandard haben. Diesem Grundsatz widerspricht es nicht, zugunsten des erwerbstätigen Ehegatten von einer strikt hälftigen Teilung in maßvoller Weise abzuweichen, um einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu erhalten.

Der Bedarf beträgt daher grundsätzlich die Hälfte der den ehelichen Lebensverhältnissen zuzurechnenden Einkünfte und geldwerten Vorteile. Soweit die Einkünfte aus Erwerbseinkommen herrühren, ist dem erwerbstätigen Ehegatten ein pauschalierter Betrag dieses Einkommens als Anreiz zu belassen. Dieser beträgt 1/7 seines bereinigten Erwerbseinkommens. Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein Kind und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, so wird sein Erwerbseinkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um den diesem entsprechenden Unterhalt (Tabellenbetrag) bereinigt.

15.3 Konkrete Bedarfsbemessung

Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.

15.4 Vorsorgebedarf/Zusatz- und Sonderbedarf

Werden Altervorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungskosten vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Verpflichteten bezahlt, sind diese von dem Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen.



Berlin

15.5 Trennungsbedingter Mehrbedarf

Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätzlich berücksichtigt werden.

16. Bedürftigkeit

Eigene Einkünfte des Berechtigten sind auf den Bedarf anzurechnen, wobei das bereinigte Nettoerwerbseinkommen um den Erwerbstätigenbonus zu vermindern ist.

Inwieweit der Vermögensstamm zur Deckung des laufenden Unterhalts einzusetzen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 Bei Kindesbetreuung

Betreut ein Ehegatte ein minderjähriges Kind, so bestimmt sich seine Obliegenheit zur Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Einzelfalles. Vor Vollendung des zweiten Grundschuljahres besteht i.d.R. keine Erwerbsobliegenheit. Ist das Kind 15 Jahre alt, kommt eine Vollzeitbeschäftigung in Betracht. Davon kann abgewichen werden, etwa bei mehreren Kindern oder bei Fortsetzung einer bereits vor Trennung nicht wegen einer Notlage ausgeübten Tätigkeit.

17.2 Bei Trennungsunterhalt

Inwieweit in der Trennungszeit eine Erwerbsobliegenheit besteht, richtet sich nach allen Umständen des Einzelfalles.

Weitere Unterhaltsansprüche

18./19. Ansprüche aus § 1615 l BGB/Elternunterhalt

Der Bedarf anderer Unterhaltsbedürftiger als Kinder und (geschiedener) Ehegatten richtet sich nach deren Lebensstellung (§§ 1610 Abs. 1, 1615 l Abs. 3 S. 1 BGB). Er beträgt mindestens 730 Euro, für im Beitrittsgebiet lebende Berechtigte 675 Euro.

Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen nach dem GSiG zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).

20. Lebenspartnerschaft

Unterhaltsansprüche nach dem LPartG sind nicht Gegenstand der Leitlinien.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

21.1 Grundsatz

Der Eigenbedarf (Selbstbehalt) ist dem Unterhaltspflichtigen zu belassen. Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB), dem eheangemessenen (§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 1 BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Der notwendige Selbstbehalt gilt in allen Fällen der Inanspruchnahme als unterste Grenze. Er beträgt,

falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Nichterwerbstätigen 675 Euro
- beim Erwerbstätigen 775 Euro;

falls der Verpflichtete nicht im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Nichterwerbstätigen 730 Euro
- beim Erwerbstätigen 840 Euro.

Für Eltern gegenüber minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellten Kindern gilt im Allgemeinen der notwendige Selbstbehalt.

21.3 Angemessener Selbstbehalt

Im Übrigen gilt beim Verwandtenunterhalt der angemessene Selbstbehalt.

21.3.1 Volljähriges Kind und Ansprüche aus § 1615 *l* BGB

Er beträgt gegenüber volljährigen Kindern, Enkeln und der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes,

falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 925 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 825 Euro;

falls der Verpflichtete nicht im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 1.000 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 890 Euro.

21.3.2 Elternunterhalt

Gegenüber Eltern beträgt er mindestens 1.250 Euro, falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt, 1.155 Euro, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleiben kann, wenn dies der Angemessenheit entspricht.

21.4 Eheangemessener Selbstbehalt

Der unterhaltspflichtige Ehegatte muss für den ungedeckten Bedarf des anderen Ehegatten nur insoweit aufgekommen, als dies mit Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit angemessen ist. Dem nicht erwerbstätigen Pflichtigen ist deshalb die Hälfte, dem erwerbstätigen Pflichtigen 4/7 seines bereinigten Einkommens zu belassen.

21.5 Anpassung des Selbstbehalts

Reicht das verfügbare Einkommen zur Deckung der Unterhaltslasten und des eheangemessenen Selbstbehalts nicht aus, so hat der Verpflichtete Unterhalt nach Billigkeit zu leisten. Als bei der Billigkeitsabwägung



Berlin

nach §§ 1361, 1581 BGB regelmäßig zu wahrende Untergrenze sind dem Pflichtigen,

falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 880 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 775 Euro,

falls der Verpflichtete nicht im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 950 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 840 Euro

zu belassen.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

22.1 Gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern

Ist bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellter Kinder der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten im Regelfall,

falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 565 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 495 Euro,

falls der Verpflichtete nicht im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 615 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 535 Euro

angesetzt.

22.2 Gegenüber volljährigen Kindern, Enkeln und Ansprüchen aus § 1615 l BGB

Ist bei Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder, Enkeln oder nach § 1615 l Abs. 1, 2 BGB der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten im Regelfall 750 Euro, falls der Unterhaltspflichtige im Beitrittsgebiet lebt, 690 Euro angesetzt.

22.3 Elternunterhalt

Ist bei Unterhaltsansprüchen der Eltern das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, wird für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten der eheangemessene Bedarf, mindestens 950 Euro angesetzt. Falls der Unterhaltspflichtige im Beitrittsgebiet lebt, wird als Mindestbetrag 880 Euro angesetzt.

23. Mangelfall

23.1 Grundsatz

Reicht das Einkommen des Pflichtigen zur Deckung seines eigenen Bedarfs und der Unterhaltsansprüche (Zahlbeträge) der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus, ist eine Mangelberechnung durchzuführen. Zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Unterhaltsansprüche untereinander (BGH v. 22. 1.

2003 – XII ZR 2/00, BGHReport 2003, 379 = FamRZ 2003, 363) sind hierbei folgende Einsatzbeträge zugrunde zu legen:

23.2 Einsatzbeträge

Der Einsatzbetrag im Mangelfall beträgt:

23.2.1 Bei minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern

135 % der Regelbeträge; für privilegierte volljährige Kinder ein Betrag von 135 % des Regelbetrages für die dritte Altersstufe. Sind nur die Unterhaltsansprüche von Kindern zu berechnen, können die Tabellenbeträge angesetzt werden.

23.2.2 Bei dem getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten

0

0

Falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 775 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 675 Euro.

falls der Verpflichtete nicht im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 840 Euro,
- beim Nichterwerbstätigen 730 Euro.

23.2.3 Bei dem mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

Falls der Verpflichtete im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 565 Euro
- beim Nichterwerbstätigen 495 Euro,

falls der Verpflichtete nicht im Beitrittsgebiet lebt:

- beim Erwerbstätigen 615 Euro,
- beim Nichterwerbstätigen 535 Euro.

23.3 Berechnung

Bei der Mangelfallberechnung sind zunächst (zweistufige Mangelberechnung) die Unterhaltsansprüche (Einsatzbeträge) aller gleichrangig Berechtigten der unter Berücksichtigung des zu Nr. 21.5 genannten Selbstbehaltes zur Verfügung stehenden Teilungsmasse gegenüberzustellen; der Anspruch des Ehegatten ist entsprechend zu kürzen. Das nach Abzug des gekürzten Unterhaltsanspruchs des Ehegatten verbleibende Einkommen ist sodann unter Berücksichtigung des zu Nr. 21.2 genannten notwendigen Selbstbehaltes – ggf. unter Bildung einer neuen Quote – gleichmäßig (§ 1603 Abs. 2 BGB) zu verteilen.

23.4 Kindergeldverrechnung

Für die Kindergeldverrechnung gilt § 1612 b BGB.

Sonstiges

24. Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.



Berlin

25. Ost-West-Fälle

Der Unterhaltsbedarf von im Beitrittsgebiet lebenden minderjährigen Kindern richtet sich nach der "Berliner Tabelle". Der Unterhaltsbedarf anderer im Beitrittsge

biet lebender Berechtigter sowie der Selbstbehalt von im Beitrittsgebiet lebenden Schuldnern ergibt sich aus der Tabelle im Anhang III.

Anhang

I. Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.7.2003)

(Gemäß Nr. 13.1.1 dieser Leitlinien ohne 4. Altersgruppe und Bedarfskontrollbetrag abgedruckt)

Gr.	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren			Vomhundertsatz
		0–5	6–11	12–17	
1.	bis 1.300	199	241	284	100
2.	1.300-1.500	213	258	304	107
3.	1.500-1.700	227	275	324	114
4.	1.700-1.900	241	292	344	121
5.	1.900-2.100	255	309	364	128
6.	2.100-2.300	269	326	384	135
7.	2.300-2.500	283	343	404	142
8.	2.500-2.800	299	362	426	150
9.	2.800-3.200	319	386	455	160
10.	3.200-3.600	339	410	483	170
11.	3.600-4.000	359	434	512	180
12.	4.000-4.400	379	458	540	190
13.	4.400-4.800	398	482	568	200

II. Berliner Tabelle

Altersstu	ıfen in Jahren	0–5	6–11	12–17 [–20*] (12. bis 18. Geburtstag) *[18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend]	Vom- hundert- satz Ost	Vom- hundert- satz West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in Euro				
Gruppe						
a)	bis 1.000	183	222	262	100	
b)	1.000-1.150	191	232	273		
	ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (al	oer ohne 4. Altersstufe u	nd ohne Bedarfskontrollbetrag)		
Gruppe						
1.	bis 1.300	199	241	284		100
2.	1.300-1.500	213	258	304	5 121	107
3.	1.500-1.700	227	275	324		114
4.	1.700-1.900	241	292	344		121
5.	1.900-2.100	255	309	364		128
6.	2.100-2.300	269	326	384	Marie and a serior control	135
7.	2.300-2.500	283	343	404		142
8.	2.500-2.800	299	362	426		150
9.	2.800-3.200	319	386	455		160
10.	3.200-3.600	339	410	483		170
11.	3.600-4.000	359	434	512		180
12.	4.000-4.400	379	458	540		190
13.	4.400-4.800	398	482	568		200
	über 4.800		nach den Ui	mständen des Falles		



III. Tabellarische Zusammenstellung sonstiger Bedarfssätze und der Selbstbehalte

Bedarfssätze	falls Berechtigter im Beitrittsgebiet wohnt (Euro)	falls Berechtigter nicht im Beitrittsgebiet wohnt (Euro)
I. Regelbedarf eines nicht unter § 1603 Abs. 2 BGB fallenden Kindes (Nr. 13.1.2)	555	600
II. Mindestbedarf eines aus § 16151BGB Berechtigten und anderer Unterhaltsbedürftiger, die nicht Kinder oder (geschiedene)		
Ehegatten sind (Nr. 18, 19)	675	730
Selbstbehaltssätze	falls Verpflichteter im Beitrittsgebiet	falls Verpflichteter nicht im Beitrittsgebiet
	wohnt (Euro)	wohnt (Euro)
III. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber minderjährigen und ihnen gleichgestellten Kindern (§ 1603 Abs. 2 BGB) (Nr. 21.2)		
a) des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	775	840
b) des nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	675	730
IV. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber anderen Verwandten und Gläubigern nach § 16151 BGB		
a) des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	925	000.1
b) des nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten (Nr. 21.3.1)	825	890
V. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber Verwandten aufsteigender Linie mindestens	1.155	1.250
(ggf. zzgl. die Hälfte des dieses Einkommen übersteigenden Betrages, Nr. 21.3.2)		
VI. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten (Nr. 21.5)		7.100000 yr.
a) des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	880	950
b) des nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	775	840
VII. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten (Nr. 22)		
 Gegenüber minderjährigen und diesen gleichgestellten Kindern 		
a) bei Erwerbstätigkeit	565	615
b) bei fehlender Erwerbstätigkeit	495	535
2. Gegenüber volljährigen Kindern, Enkeln, und Ansprüchen		
aus § 1615 1 BGB	690	750
3. Gegenüber Elternunterhalt	880	950
/III. Einsatzbeträge im Mangelfall (Nr. 23.2) 1. Bei minderjährigen Kindern	1257 1 5 0	
diesen gleichgestellten Kindern	135% des Regelbetrages	135% des Regelbetrages
diesen gierengestenten kindern	135% des Regelbetrages der 3. Altersstufe	135% des Regelbetrages
2. Bei getrennt lebenden oder geschiedenem Ehegatten	uci 3. Atterssture	der 3. Altersstufe
a) beim Erwerbstätigen	775	840
b) bei fehlender Erwerbstätigkeit	675	730
3. Bei dem mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten		750
a) beim Erwerbstätigen	565	615
b) bei fehlender Erwerbstätigkeit	495	535



IV. Kindergeldverrechnungstabellen

1. altes Bundesgebiet

Kind	Gruppe der DT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	1 [bis 1.300]	199 - 7 = 192	241 - 0 = 241	284 - 0 = 284
ab 4. Kind	1	199 - 19,50 = 179,50	241 - 4,50 = 236,50	284 - 0 = 284
1. bis 3. Kind	2 [1.300–1.500]	213 - 21 = 192	258 - 9 = 249	304 - 0 = 304
ab 4. Kind	2	213 - 33,50 = 179,50	258 - 21,50 = 236,50	304 - 9,50 = 294,50
1. bis 3. Kind	3 [1.500–1.700]	227 - 35 = 192	275 - 26 = 249	324 - 17 = 307
ab 4. Kind	3	227 - 47,50 = 179,50	275 - 38,50 = 236,50	324 - 29,50 = 294,50
1. bis 3. Kind	4 [1.700–1.900]	241 – 49 = 192	292 - 43 = 249	344 - 37 = 307
ab 4. Kind	4	241 - 61,50 = 179,50	292 - 55,50 = 236,50	344 - 49,50 = 294,50
1. bis 3. Kind	5 [1.900–2.100]	255 - 63 = 192	309 - 60 = 249	364 - 57 = 307
ab 4. Kind	5	255 - 75,50 = 179,50	309 - 72,50 = 236,50	364 - 69,50 = 294,50
1. bis 3. Kind	6 [2.100–2.300]	269 - 77 = 192	326 - 77 = 249	384 - 77 = 307
ab 4. Kind	6	269 - 89,50 = 179,50	326 - 89,50 = 236,50	384 - 89,50 = 294,50

2. Beitrittsgebiet

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	a) [bis 1.000]	183 - 12 = 171	222 - 0 = 222	262 - 0 = 262
ab 4. Kind	a)	183 - 24,50 = 158,50	222 - 11,50 = 210,50	262 - 0 = 262
1. bis 3. Kind	b) [1.000–1.150]	191 - 20 = 171	232 - 9 = 223	273 - 0 = 273
ab 4. Kind	b)	191 - 32,50 = 158,50	232 - 21,50 = 210,50	273 - 8,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	1 [bis 1.300]	199 - 28 = 171	241 - 18 = 223	284 - 7 = 277
ab 4. Kind	1	199 - 40,50 = 158,50	241 - 30,50 = 210,50	284 - 19,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	2 [1.300–1.500]	213 - 42 = 171	258 - 35 = 223	304 - 27 = 277
ab 4. Kind	2	213 - 54,50 = 158,50	258 - 47,50 = 210,50	304 - 39,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	3 [1.500–1.700]	227 - 56 = 171	275 - 52 = 223	324 - 47 = 277
ab 4. Kind	3	227 - 68,50 = 158,50	275 - 64,50 = 210,50	324 - 59,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	4 [1.700–1.900]	241 - 70 = 171	292 - 69 = 223	344 - 67 = 277
ab 4. Kind	4	241 - 82,50 = 158,50	292 - 81,50 = 210,50	344 - 79,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	135 %-Grenze Ost	248 – 77 = 171	300 - 77 = 223	354 - 77 = 277
ab 4. Kind	135 %-Grenze Ost	248 - 89,50 = 158,50	300 - 89,50 = 210,50	354 - 89,50 = 264,50